

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

12. September 1899.

Inhalt: Ministerial-Berordnung, betr. die Anzeigepflicht der Pest, vom 5. September 1899, Seite 375. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. eine Abgabenentlastung für jedes Stübli Rindvieh zur Verbandslife der Viehhöfer des Großherzogthums, Seite 379. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. einen Antrag zu den Etatsalen des Sparfaks zu Weim. a/S., Seite 380. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. einen Antrag zum Etat der Sparsaffe zu Weim. a/S., Seite 381. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wähl in der Hauptgenoss der Okerhörschlichen Versicherung-Gesellschaft in Weim., Seite 382. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wähl in der Hauptgenoss der Weim. a/S. Versicherung-Gesellschaft in Weim. a/S. — Kaiserlicher Verordn. — in Weim., Seite 382.

Ministerial-Berordnung,

betreffend die Anzeigepflicht der Pest, vom 5. September 1899.

[104] Nachdem die Pest seit ihrem diesjährigen Auftreten in Alexandrien neuerdings auch in Europa und zwar zu Porto in Portugal aufgetreten und nachdem, amtlichen Mittheilungen zufolge, auch im Kreise Zarowo des Russischen Gouvernements Astrachan eine epidemische, den Verdacht der Pest nahelegende Krankheit ausgebrochen ist, erscheint die Gefahr der Einschleppung dieser Seuche nach Deutschland näher gerückt und es ist in Anbetracht des in letzter Zeit beobachteten sprungweisen Vordringens der Pest die Befürchtung nicht zurückzuweisen, daß vereinzelt Fälle dieser Seuche sich auch in Deutschland ereignen können. Wenn nun auch bisher noch keinerlei bedenkliche Krankheitserscheinungen innerhalb des Deutschen Reichs zur Beobachtung gekommen sind, so läßt doch das Gebot der Vorsicht schon jetzt die Anordnung von Maßregeln, insbesondere der Anzeigepflicht, als angemessen erscheinen, damit jeder in Zukunft etwa vorkommende Krankheitsausbruch der Pest sofort zur Kenntniß derjenigen Ver-